

Schulvertrag

Zwischen

1. der Stiftung Katholische Schule in der Diözese Hildesheim als Schulträger, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Schulleiter der St. Ursula-Schule Hannover

und

2. der Schülerin / dem Schüler _____
 Anschrift: _____
 Konfession: _____

gesetzlich vertreten durch die unter Nr. 3 genannte(n) Person(en)

sowie

3. Frau _____
 Anschrift: _____
 Konfession: _____

 Herrn _____
 Anschrift: _____
 Konfession: _____

im Folgenden Eltern genannt

wird auf der Grundlage des Bischöflichen Gesetzes für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft in den Bistümern Hildesheim, Osnabrück und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster (Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG) folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Schülerin / der Schüler wird zum _____

in den **Jahrgang** _____ der St. Ursula-Schule Hannover aufgenommen.

(2) Für jedes angefangene Schulhalbjahr ist ein Schulgeld zu zahlen; Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes werden vom Schulträger festgesetzt. Zur Zeit sind zum 01.08. und 01.02. eines jeden Jahres im voraus je 360,00 € (mtl. 60,00 €) zu zahlen. Das Schulgeld kann ermäßigt werden.

§ 2

Schulvereinbarung und Schulordnung in den jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieses Vertrages.

§ 3

(1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Sachen, insbesondere nicht für Geld oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder für Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden. Das Gleiche gilt für Schäden, die von der Schülerin oder dem Schüler verursacht werden. Es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin oder den Schüler abzuschließen.

(2) Die gesetzliche Schülerunfallversicherung erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulfahrten, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülervertretung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder zu und von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

(3) Für sämtliche Ansprüche aus dem Schulvertragsverhältnis haften die Vertragspartner zu Nr. 2. und Nr. 3. gesamtschuldnerisch.

§ 4

(1) Das Schulvertragsverhältnis endet

- mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Abschluss der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums erworben wird,
- mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Ordnungen die Schule verlassen muss,
- wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt oder
- durch Kündigung.

(2) Der Schulvertrag kann jederzeit ordentlich gekündigt werden, vom Schulträger jedoch nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres. Die Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger ist zu begründen. Der Schulvertrag kann insbesondere gekündigt werden, wenn

1. die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler mit den Zielsetzungen der Schule nicht mehr übereinstimmen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist,
2. sie aus der Kirche austreten,
3. sie ihren Verpflichtungen aus dem Schulvertrag nicht nachkommen *oder*
4. die Schülerin oder der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet wird oder sich abmeldet.

(3) Ohne Einhaltung einer Frist kann der Schulträger den Schulvertrag kündigen, wenn ein Festhalten an dem Schulvertrag bis zum Ende des Schuljahres für den Schulträger unzumutbar ist.

§ 5

(1) Die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler erklären sich damit einverstanden, dass Daten über ihre Personen gespeichert und verarbeitet werden. Die Datenerhebung und -weitergabe erfolgt gemäß der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 6

Änderungen der Anschrift, der Personensorgeberechtigung und der Konfessionszugehörigkeit sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sonstige Vereinbarung (z. B. Probezeit)

Hannover, den _____

_____, den _____

Für den Schulträger

Unterschrift des Schulleiters
OSiD Ewald Wirth

Unterschrift der Eltern - zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Unterschrift der Eltern - zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Unterschrift der Schülerin oder des Schülers